

Satzung der Gemeinde Haßloch über die Nahwärmeversorgung des Baugebietes „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 1“

Die Satzung beruht auf:

- §§ 24 und 26 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294)
- § 88 Abs. 4 Nr. 3 Landesbauordnung (LBauO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (GVBl. S.317)
- § 16 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in der Fassung vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat in öffentlicher Sitzung am 18. Februar 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

(1) Aus den allgemeinen Gründen

- des Umwelt-, Klima- und Ressourcenschutzes als natürliche Grundlage des Lebens
- der Staatszielbestimmung Umweltschutz i.S.d. Art. 20a GG sowie
- dem Gemeinwohl

und den besonderen Gründen

- Reduzierung der Kohlendioxidemissionen
- Verwirklichung von Zielen des rationellen Umgangs mit natürlichen Ressourcen
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nahwärmeversorgung

wird, auch in Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, das Baugebiet „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 1“ mit einem Nahwärme-netz zur Bereitstellung von Heizwärme und Warmwasser für die geplanten Gebäude erschlossen.

(2) Die Gemeinde Haßloch überträgt einem Versorgungsunternehmen die Aufgabe der Nahwärmeversorgung.

(3) Zu den Anlagen der Nahwärmeversorgung zählen insbesondere

- a) Wärmeerzeugungs-Anlagen
- b) Wärmetransport- und Wärmeverteilungsleitungen
- c) Anschlussleitungen und Hausanschlüsse sowie
- d) sämtliche zugehörigen Kommunikationssysteme, Mess- und Regeleinrichtungen

- (4) Art und Umfang der betriebenen Anlagen der Nahwärmeversorgung sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung wie auch Art und Zustand des genutzten Wärmeträgers werden von der Gemeinde Haßloch in Abstimmung mit dem zu beauftragenden Versorgungsunternehmen gemäß Abs. 2 auch unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Aspekte festgelegt. Vorgabe für die Erzeugung ist das EEWärmeG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundstücke, die
- im Geltungsbereich des durch den Bebauungsplan „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 1“ festgesetzten Baugebietes gemäß dem anliegenden Plan in Anlage 1 liegen und
 - auf denen Gebäude und Gebäudegruppen, für die ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht, errichtet werden.

Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Die Vorschriften über den Anschlusszwang gelten für alle Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten (Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und dergl.).
- (3) Die Vorschriften über den Benutzungszwang gelten für alle Eigentümer, dinglich Nutzungsberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten (Mieter, Pächter und dergl.).
- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, für die ein Raumwärme- und Warmwasserbedarf besteht, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen; hierbei sind zentrale Wärmeverteilungsanlagen im Rahmen des technisch Möglichen zulässig.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Die Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 sind berechtigt, für ihr im § 2 Abs. 1 genannten Gebiet liegendes bebautes oder unbebautes Grundstück, das durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist, vorbehaltlich der Einschränkung in § 4, von dem zu beauftragenden Versorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 zu verlangen, dass das Grundstück an das Nahwärmeversorgungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung auf dem Grundstück benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt davon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gemäß § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwernissen und/oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann das zu beauftragende Versorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 den Anschluss versagen. Im Falle des Versagens des Anschlusses richtet sich die Wärmeversorgung nach § 6 Abs. 3.
- (2) Falls der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlussbeitrag die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Nahwärmeversorgung zu tragen, kann der Anschluss nicht versagt werden. In diesem Falle hat der Antragsteller auf Verlangen des zu beauftragenden Versorgungsunternehmens gemäß § 1 Abs. 2 eine angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer bzw. jeder dinglich Nutzungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 2, dessen bebaubares Grundstück von einer betriebsfertigen Versorgungsleitung erschlossen wird, ist grundsätzlich verpflichtet, sich an das Nahwärmenetz anzuschließen (Anschlusszwang). Bei Inkrafttreten der Satzung noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung spätestens bei Baubeginn nachzukommen.
- (2) Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für den Anschlussnehmer durch das zu beauftragende Versorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinngemäßer Anwendung von § 6 Abs. 4 und 5 vorliegt.
- (3) Auf Grundstücken, die an das Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte dort entstehende Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser unbeschadet der Ausnahmen und Befreiungen nach § 6 ausschließlich aus dem Nahwärmenetz zu decken (Benutzungszwang), soweit sie in ausreichender Menge zur Verfügung steht.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind die Errichtung und
 - a. die Benutzung von Heizungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können,
 - b. der Betrieb von elektrischen Widerstandsheizungen (Umwandlung von elektrischer Energie in Wärme) und
 - c. der Betrieb von Wärmepumpen (Ausnutzung von Luft-, Boden- oder Grundwasserwärme unter Zuhilfenahme einer weiteren Energiequelle)

nicht gestattet.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Errichtung und der Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen in Gebäuden ist zulässig, sofern diese nur gelegentlich zur Beheizung betrieben werden. Einzelraumfeuerungsanlagen sind Feuerungsanlagen, in welchen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird und die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden. Es dürfen nur die gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 1. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung, für offene Kamine zulässigen Brennstoffe (derzeit: naturbelassenes stückiges Holz und Holzbriketts) eingesetzt werden. Pro Wohneinheit ist maximal eine Einzelraumfeuerungsanlage zulässig.
- (2) Die Installation und der Betrieb von Sonnenkollektoranlagen zur Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sind zulässig.
- (3) Im Falle der Versagung des Anschlusses gemäß § 4 darf auf jede andere allgemein zulässige Form der Wärmeversorgung zurückgegriffen werden. Hierbei sind Sonnenkollektoranlagen und/ oder Erdwärmesonden bevorzugt einzusetzen. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses gemäß § 4 geführt haben, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.
- (4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall für ein Grundstück ganz oder teilweise erteilt werden, wenn dem Adressaten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Anschluss und/ oder die Benutzung bzw. die Teilbenutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Nahwärmenetzes nicht zugemutet werden kann.
- (5) Ein Antrag auf Befreiung ist möglichst mit entsprechenden zahlenmäßigen Nachweisen schriftlich bei der Gemeinde Haßloch einzureichen und zu begründen.
- (6) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach dieser Satzung kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Die Befreiung kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 7

Ausführung und Benutzung

- (1) Der Anschluss an das Nahwärmenetz ist von den Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 bei dem zu beauftragenden Versorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 zu beantragen.
- (2) Die Adressaten dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 und 3 haben die Verlegung, Unterhaltung, Wartung und Erneuerung des Leitungsnetzes auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Leitungen sind nach technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen unter Berücksichtigung der Belange der Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu verlegen.
- (3) Der Anschluss und die Versorgung aus dem Nahwärmenetz sowie die Entgeltregelungen haben als vertragliche Grundlage einen mit dem zu beauftragenden Versorgungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 2 abzuschließenden privatrechtlichen Wärmeliefervertrag, der auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geän-

dert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), in der jeweils gültigen Fassung, beruht.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. § 5 Abs. 1 als Adressat dieser Satzung gemäß § 2 Abs. 2 sein Grundstück nicht an das Nahwärmenetz anschließt.
 - b. § 5 Abs. 3 den Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser nicht ausschließlich aus dem Nahwärmenetz deckt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 6 dieser Satzung.
 - c. § 5 Abs. 4 nicht zur Wärmeerzeugung gestattete Einsatzstoffe benutzt oder Anlagen betreibt. Dies gilt nicht in den Fällen des § 6 dieser Satzung.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000€ geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

67454 Haßloch, 19.02.2009

H.-u. Ihlenfeld

.....
(Ihlenfeld)
Der Bürgermeister

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderats der Gemeinde Haßloch überein und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

67454 Haßloch, 19.02.2009

H.-u. Ihlenfeld

.....
(Ihlenfeld)
Der Bürgermeister

Anlage 1: Geltungsbereich des durch den Bebauungsplan „Südlich der Rosenstraße, westliche Erweiterung - Teilplan 1“ festgesetzten Baugebietes

